

Strafen im Alltag. Strafen im Staat.

Prof. Dr. Dres. h.c. Winfried Hassemer
Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts

Vortrag gehalten am 11. Februar 2003 im Rahmen der „Karlsruher Kolloquien“, einer Vortragsreihe veranstaltet von den Jungen Juristen Karlsruhe e.V. und dem Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) der Universität Karlsruhe (TH)
19:30h, Badischer Kunstverein Karlsruhe, Waldstr. 3

Die „Werbeveranstaltung für das Strafrecht“, so Prof. Hassemer in seinen einleitenden Worten, setzte sich insbesondere mit der soziologischen Begründung des Strafens in unserer Gesellschaft auseinander. In dem mit rund einhundert Gästen bis auf den letzten Platz belegten Waldstrassensaal des Badischen Kunstvereins führte der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts aus, wie nicht nur der Staat, sondern auch die Gesellschaft Verhaltensnormen aufstellt, über deren Einhaltung sie mittels ihrer sozialen Kontrolle wacht. Kommt es zu Verstößen gegen diese Verhaltensnormen, werden Sanktionen ergriffen, wodurch die Gemeinschaft zum Ausdruck bringt, auch in Zukunft an der Beachtung dieser Norm festhalten zu wollen. Insoweit ist der Verstoss laut Hassemer wichtiger Anlass, die fortgeltende Bedeutung der Verhaltensnorm zu betonen. Kommt es lange Zeit zu keiner ahnenswerten Übertretung, verliert die Norm im Zuge eines Erosionsprozesses ihre Bedeutung. Als Beispiel konnte hier auf den in jüngster Zeit wieder aktuell gewordenen Fall des Kannibalismus verwiesen werden – da über Jahrhunderte hinweg nicht gebraucht, verloren einschlägige Straftatbestände ihre Daseinsberechtigung, was dazu führte, dass es heute keine Norm gibt, welche den Kannibalismus angemessen erfassen könnte. Aber auch umgekehrt stellt die permanent wiederkehrende Verletzung einer Norm in grosser Zahl deren Fortgeltung in Frage, scheint hier doch der gesellschaftliche Konsens hinsichtlich des Erfordernisses einer solchen Verhaltensnorm nicht mehr gesichert, wie die Überlegungen, den Cannabiskonsum zu legalisieren, veranschaulichen.

Soll die Strafe ihren Zweck erfüllen, muss sie zeitnah, im Zusammenhang mit der Tat stehend und verhältnismässig sein. Ist sie zu drakonisch, besteht die Gefahr der Brutalisierung des zwischenmenschlichen Umgangs allgemein. In diesem Zusammenhang betonte Prof. Hassemer sein Verständnis des staatlichen Strafrechts als Grenzziehung für staatliches Strafen und verwies auf den rechtstheoretischen Ausdruck des „Strafverfolgungsbegrenzungsrechts“ – der Staat darf nicht übermässig strafen. So sei bereits der biblische Satz des „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ als Strafbegrenzungsnorm zu verstehen. Strafe darf danach nur unter der zweifachen Bedingung erfolgen, dass zunächst ein entsprechender Regelverstoss den Weg für die Strafverhängung eröffnet, und sie darf darüber hinaus in ihrem Umfang nicht über die Grenze der Verhältnismässigkeit hinausgehen. Das rechtsstaatliche Strafen ist, so die Schlussfolgerung von Prof. Hassemer, die „Veredelung“ der sozialen Kontrolle. Es bietet die Gewähr der angemessenen, die Grenzen der Verhältnismässigkeit einhaltenden Bestrafung.